

Ergänzungsbestimmungen über die Lieferung von Kontrollsystemen und die Bereitstellung Verwandter Dienstleistungen



Swiss: CT Edition 06/2007

Diese Ergänzungsbestimmungen finden auf die Lieferung von Kontrollsystemen und die Bereitstellung verwandter Dienstleistungen Anwendung und gelten ergänzend zu den vorstehend dargelegten Allgemeinen Verkaufsbedingungen – Produkte und Kontrollsysteme des Verkäufers („Allgemeine Verkaufsbedingungen“); bei allfälligen Konflikten zwischen diesen Ergänzungsbestimmungen und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen genießen Erstere Vorrang.

Teil 1 - Anwendbar in allen Fällen:

S1. DEFINITIONEN:

S1.1 In diesen Ergänzungsbestimmungen kommt folgenden Begriffen die nachstehende Bedeutung zu:

Verbundenes Unternehmen des Käufers bezeichnet jegliche Gesellschaft, die derzeit direkt oder indirekt von der obersten Konzernspitze des Käufers kontrolliert wird. Zum Zweck dieser Definition wird eine Gesellschaft dann von einer anderen Gesellschaft oder von anderen Gesellschaften direkt kontrolliert oder ist eine Tochtergesellschaft derselben, wenn diese 50% oder mehr der Anteile hält/halten, die bei Hauptversammlungen der erstgenannten Gesellschaft stimmberechtigt sind, ferner wird eine bestimmte Gesellschaft dann von einer anderen Gesellschaft oder von anderen Gesellschaften indirekt kontrolliert, wenn beginnend mit jener Gesellschaft oder jenen Gesellschaften und endend mit der bestimmten Gesellschaft eine Reihe von Gesellschaften angegeben werden kann, die so verbunden sind, dass jede Gesellschaft aus der Reihe durch eine oder mehrere darüber stehende Gesellschaften direkt kontrolliert wird.

Inbetriebnahme bezeichnet die Überprüfung, Anpassung, Prüfung und Erprobung des Systems nach dessen Installation und/oder die Inbetriebnahme des Systems in Verbindung mit dem Betrieb, wie jeweils im Vertrag angegeben.

Konfiguration bezeichnet die Anwendung des Geräts und/oder der Software auf die spezifischen im Vertrag enthaltenen Voraussetzungen, wie in den Funktions- und/oder den Detaillierten Designspezifikationen im Einzelnen beschrieben (wie anwendbar).

Vertragspreis bezeichnet den für das System zahlbaren Gesamtpreis sowie, wo zutreffend, Lizenzgebühren für Software und Zahlungen von Pauschalbeträgen für Standortarbeiten (falls anwendbar), wie im Vertrag benannt.

Daten bezeichnen Informationen, Anweisungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Designs, technische Einzelheiten, Literatur, Software, Marketing- und Werbeliteratur, Kataloge, Computerausdrucke sowie jede sonstige Art von Dokumentation.

Detaillierte Designspezifikation bezeichnet, falls ausdrücklich laut dem Vertrag erforderlich, die Spezifikation, in der die Einzelheiten zur Konfiguration enthalten sind, einschließlich der Funktionen des Systems, insbesondere in Bezug auf Schnittstellen zwischen dem System und dem Betrieb, die Eigenschaften des Systems sowie die Wechselwirkung zwischen den entsprechenden Schnittstellen und Eigenschaften.

Geräte bezeichnet sämtliche Maschinen, Apparate, Artikel, Materialien und Sachen (ausgenommen Software), die seitens des Verkäufers bereitgestellt werden.

Fabrikabnahmetest bezeichnet die Prüfungen und Tests, die an dem System in den Werken des Verkäufers oder Herstellers nach der Bereitstellung/Montage und vor der Lieferung gemäss der Fabrikabnahmetestspezifikation durchgeführt werden.

Fabrikabnahmetestspezifikation bezeichnet die Spezifikation, in der die Einzelheiten zu den Fabrikabnahmetests angegeben sind.

Funktionsdesignspezifikation bezeichnet die Spezifikation, in der die Einzelheiten zum Umfang der Geräte und Software angegeben sind, und umfasst, falls anwendbar, eine grobe Beschreibung des mit Hilfe des Systems zu kontrollierenden Prozesses auf Seiten des Käufers sowie die in das System einzubauenden Kontrollfunktionen.

Installation bezeichnet das Befestigen der verschiedenen Gegenstände des Systems in der geeigneten Position sowie die Verbindung derselben mit dem Betrieb und der Strom- und/oder Luftversorgung (wie anwendbar).

Betrieb bezeichnet sämtliche Anlagen, Maschinen, Apparate, Artikel, Materialien und Sachen, die seitens des Käufers am Standort bereitzustellen und in Verbindung mit oder im Zusammenhang mit dem System und/oder der Installation und/oder der Inbetriebnahme des Systems zu verwenden sind.

Personal des Verkäufers bezeichnet Mitarbeiter des Verkäufers, der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers und/oder der Subunternehmer des Verkäufers.

Standort bezeichnet den/die im Vertrag genannten Ort/e, an dem/denen das System installiert werden soll.

Standortabnahmetests bezeichnet gegebenenfalls die Tests, die am Standort durchzuführen sind, um zu demonstrieren, dass das System imstande ist, die in der Spezifikation dargelegten Funktionen zu vollbringen.

Standortabnahmetestspezifikation bezeichnet die Spezifikation, in der die Einzelheiten zu den Standortabnahmetests angegeben sind.

Standortarbeit bezeichnet gegebenenfalls die Dienstleistungen, die seitens des Verkäufers gemäss dem Vertrag am Standort zu erbringen sind.

Spezifikation bezeichnet die im Vertrag festgehaltene Spezifikation des Systems in ihrer durch die Funktionsdesignspezifikation sowie (falls anwendbar) die Detaillierte Designspezifikation ergänzten, verbesserten und/oder qualifizierten Form.

Softwarelizenz bezeichnet die auf die Software anwendbare/n Softwarelizenzvereinbarung/en.

Bereitstellung/Montage bezeichnet die Montage des Systems in den Werken des Verkäufers oder der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers, einschließlich der Verbindung der getrennten Geräte sowie, falls anwendbar, die Integration der Geräte und Software (und, falls gemäss dem Vertrag erforderlich, jeglicher dem Verkäufer gemäss Abschnitt S5 frei bereitgestellten Gegenstände des Betriebes (Kostenfrei Beigestellte Materialien)) in das System.

System bezeichnet die Kombination der Geräte, Software und Konfiguration, wie in der Spezifikation näher beschrieben.

S1.2 Vorbehaltlich von Abschnitt 9 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen kommt dem Begriff „Waren“ überall in denselben die gleiche Bedeutung zu wie dem Begriff „System“.

S2. ZAHLUNG:

S2.1 Der Verkäufer erstellt seine Rechnungen wie folgt:

15 % des Vertragspreises - nach Erhalt der schriftlichen Bestellung oder der schriftlichen Anweisung seitens des Käufers zur Aufnahme der Arbeit, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

20 % des Vertragspreises - bei Lieferung der Funktionsdesignspezifikation seitens des Verkäufers zur Genehmigung durch den Käufer.

35 % des Vertragspreises - nach Erhalt der Materialien für die Bereitstellung/Montage des Systems seitens des Verkäufers.

15 % des Vertragspreises - bei Beginn der Fabrikabnahmetests.

15 % des Vertragspreises - nach Inkennzeichnung seitens des Verkäufers über die Bereitschaft zur Lieferung des Systems.

(In Fällen, in denen das Einführungsprogramm in Phasen abläuft, kann der Verkäufer für den Teil des Vertragspreises, der auf die einzelnen entsprechenden Phasen anwendbar ist, den vorstehend beschriebenen entsprechende Rechnungen stellen.)

Beträge, die nicht zum Vertragspreis gehören, werden monatlich nachschüssig in Rechnung gestellt.

S2.2 Zahlungen dürfen aufgrund von kleineren Mängeln oder Auslassungen nicht zurückbehalten werden, die die Systemfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigen.

S2.3 Wenn der Käufer den Verkäufer nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Übermittlung der Rechnung an dem Käufer schriftlich über allfällige Einwände (unter ausführlicher Angabe der Ursache für den Einwand) benachrichtigt, wird davon ausgegangen, dass der Käufer auf das Recht verzichtet hat, jegliche Rechnungen des Verkäufers anzufechten. Sämtliche unstrittigen Rechnungen werden gemäss Abschnitt 4 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. S16 fällig und zahlbar.

S3. DATEN DES KÄUFERS:

S3.1 Sollten dem Verkäufer jegliche Fehler, Ungenauigkeiten, Widersprüche oder Mehrdeutigkeiten in den seitens des Käufers bereitgestellten Daten zur Kenntnis kommen, so benachrichtigt er den Käufer über dieselben; der Käufer erkennt jedoch an, dass der Verkäufer nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der ihm bereitgestellten Daten zu prüfen oder anderweitig zu bewerten. Der Käufer benachrichtigt unverzüglich den Verkäufer, wenn dem Käufer allfällige Ungenauigkeiten oder Fehler bei der Auslegung der Daten des Käufers seitens des Verkäufers bekannt werden.

S3.2, Falls es sich bei dem System um eine Notabschaltung, einen Feuer- und Gasmelder oder anderes Sicherheitssystem handelt oder falls das System ein solches beinhaltet (nachstehend „Sicherheitssystem“ genannt), so ist der Käufer allein für die Definition der Parameter des in Frage stehenden Notabschaltungs-, Melde- oder sonstigen Sicherheitsprozesses sowie der anzuwendenden Methode zur Auslösung des sicheren Abschaltens oder der sonstigen Funktion des Sicherheitssystems (nachstehend „Logik“ genannt) verantwortlich.

S3.3 Der Käufer entschädigt und hält den Verkäufer vollumfänglich schadlos in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Haftungsverpflichtungen, Kosten, Verluste und/oder Aufwendungen gleich welcher Art, die direkt oder indirekt deswegen entstehen, weil der Verkäufer im Vertrauen auf die Konfiguration des Systems gehandelt hat oder das System gemäss den Anweisungen, den Daten oder (im Fall von Sicherheitssystemen) der Logik des Käufers, des Beauftragten oder der Erfüllungsgehilfen konfiguriert hat.

S4. BEREITSTELLUNG DER DATEN SEITENS DES VERKÄUFERS:

S4.1 Falls der Verkäufer gemäss dem Vertrag verpflichtet ist, dem Käufer Kopien von Spezifikationen und/oder Zeichnungen zur Genehmigung zu unterbreiten, so werden, sofern nicht im Vertrag etwas Anderweitiges angegeben ist, nur eine Kopie unterbreitet. Die entsprechenden unterbreiteten Spezifikationen und Zeichnungen werden innerhalb der vereinbarten Fristen oder in dem Fall, dass keine Frist vereinbart wurde, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Unterbreitung genehmigt. Bei Ablauf der entsprechenden Frist wird davon ausgegangen, dass sie genehmigt sind, wenn der Käufer nicht schriftlich vor Ablauf der entsprechenden Frist seine Genehmigung oder Anderweitiges erteilt hat.

S4.2 Der Verkäufer stellt dem Käufer, wie im Vertrag vorgesehen, Folgendes zur Verfügung:

a) Zeichnungen - Eine Kopie von dimensionalen Zeichnungen von Gegenständen, die seitens des Verkäufers oder der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers hergestellt wurden, sowie zu Installationszwecken auch eine Kopie der dimensional Zeichnungen sämtlicher anderer Gegenstände.

b) Instruktionsbücher - Ein Satz der anwendbaren Instruktionen für den Routinebetrieb und die Wartung des Systems.

c) Prüfzertifikate - Ein Zertifikat für jedes Geräteteil.

d) Software - Einen Satz Software auf dem geeigneten Medium, wie seitens des Verkäufers definiert. Zusätzliche Kopien dieser Gegenstände können zu noch zu vereinbarenden Preisen angefordert werden, dies jedoch im Fall von Gegenständen, die nicht seitens des Verkäufers oder der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers hergestellt wurden, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Der Verkäufer ist keinesfalls verpflichtet, Werkstattzeichnungen der Geräte oder Quellcodes oder Objektcodes für Software bereitzustellen.

S4.3 Der Käufer benachrichtigt unverzüglich den Verkäufer, wenn dem Käufer allfällige Unzulänglichkeiten oder Fehler in den Daten des Verkäufers bekannt werden.

S5. KOSTENFREI BEIGESTELLTE MATERIALIEN:

Während der Verwahrung derselben beim Verkäufer ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer für die Pflege und Kontrolle sämtlicher seitens des Käufers gemäss dem Vertrag kostenfrei beigestellten Materialien verantwortlich. Der Verkäufer ersetzt auf eigene Kosten sämtliche Materialien, die ausschließlich aufgrund von Fahrlässigkeit auf Seiten des Verkäufers verloren gehen oder zerstört oder beschädigt werden. Unter sämtlichen sonstigen Umständen trägt der Käufer jederzeit das Risiko jeglichen Verlustes und/oder jeglichen Schadens an entsprechenden Materialien und entschädigt den Verkäufer in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Verluste, Schäden, Klagen, Kosten und Aufwendungen, die infolge von Beschädigungen, Todesfällen oder Verletzungen direkt oder indirekt an oder aufgrund jeglichen/ entsprechender/ Materialien auf Seiten des Verkäufers oder auf Seiten eines jeglichen Dritten verursacht werden. Der Verkäufer setzt den Käufer unmittelbar über allfällige Mängel an den entsprechenden Materialien in Kenntnis, sobald der Käufer allfällige entsprechende Mängel bemerkt, und der Käufer ist für die Behebung oder Beseitigung der entsprechenden Mängel verantwortlich. Der Verkäufer verpflichtet sich, wo angemessen, die entsprechenden Materialien gemäss den Anweisungen des Herstellers zu verwenden (soweit diese dem Verkäufer seitens des Käufers mitgeteilt wurden).

S6. INSPEKTIONEN UND WERKSTEST:

S6.1 Das System wird vor seinem Versand Fabrikabnahmetests unterzogen. Sollte der Käufer die Geräte prüfen oder Tests beiwohnen wollen, so wird eine entsprechende Besichtigung gemeinsam vereinbart und teilt der Verkäufer dem Käufer innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich mit, wann das System zur Durchführung von Fabrikabnahmetests zur Verfügung stehen wird. Wünscht der Käufer, dass ein Test wiederholt wird oder dass zusätzliche Tests durchgeführt werden, so werden die aus wiederholten oder zusätzlichen Test entstehenden Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt. **S6.2** In dem Fall, dass es der Käufer oder dessen Vertreter versäumen, den Fabrikabnahmetests am dazu vorgesehenen Datum beizuwohnen, ist der Verkäufer berechtigt, in ihrer Abwesenheit fortzufahren, und wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der entsprechenden Tests mit dem seitens des Verkäufers ausgestellten Fabrikabnahmetests zertifikat übereinstimmen. Im entsprechenden Zertifikat kann festgehalten werden, dass die Fabrikabnahmetests in Abwesenheit des Käufers oder dessen Vertreters durchgeführt worden seien und/oder dass das System die Fabrikabnahmetests unter dem Vorbehalt von Vormerkungen in Zusammenhang mit kleineren Mängeln bestanden habe, die seitens des Verkäufers in einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind.

S6.3 Sollte sich im Rahmen der Fabrikabnahmetests herausstellen, dass jeglicher Teil des Systems nicht den Spezifikationen entspricht, so behebt der Verkäufer den entsprechenden Mangel unverzüglich. Im Anschluss daran (außer im Fall von kleineren Mängeln, die die Systemfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigen) werden die Fabrikabnahmetests gemäss diesem Absatz S6 wiederholt werden, sofern dies erforderlich ist, um zu demonstrieren, dass das System umfassend der Spezifikation entspricht.

S6.4 Sollten die Fabrikabnahmetests ergeben, dass das System der Spezifikation entspricht, und sollten der Käufer oder dessen Vertreter dem Fabrikabnahmetest beigewohnt haben, so unterzeichnen der Käufer oder dessen Vertreter dementsprechend ein Annahmegerät. Im Annahmegerät kann festgehalten werden, dass das System die Fabrikabnahmetests bestanden habe, dies allerdings unter dem Vorbehalt von Anmerkungen in Zusammenhang mit kleineren Mängeln, die seitens des Verkäufers in einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind.

S6.5 Bei Ausstellung des in Unterabschnitt S6.2 genannten Prüfzertifikats bzw. bei Unterzeichnung des in Unterabschnitt S6.4 genannten Annahmegeräts wird davon ausgegangen, dass der Käufer das System angenommen hat.

S7. VERPACKUNG:

Sofern im Vertrag festgelegt, wird das System gemäss den Standardverpackungsspezifikationen des Verkäufers oder Herstellers zur Lieferung verpackt. Die entsprechende Verpackung ist im Vertragspreis eingeschlossen; die Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.

S8. GEWÄHRLEISTUNG:

S8.1 Die in Abschnitt 10.1 (ii) der Allgemeinen Verkaufsbedingungen eingeräumte Gewährleistung des Verkäufers wird so geändert, dass Sie lautet: „dass die seitens des Verkäufers und/oder der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers gefertigten Waren den Anforderungen der Spezifikationen entsprechen und frei von Mängeln sind“. Abschnitt 10 findet nicht auf Software Anwendung; die Gewährleistung für Software ist in der anwendbaren Softwarelizenz dargelegt.

S8.2 Der Gewährleistungszeitraum für das vom Verkäufer und/oder von den Verbundenen Unternehmen des Verkäufers hergestellte System beträgt 12 Kalendermonate ab der Inbetriebsetzung solcher Waren oder 18 Kalendermonate ab deren Lieferung, je nachdem, welcher Zeitraum früher beendet ist.

S8.3 Der Verkäufer haftet nicht für das Nichterreichen spezifischer Verfügbarkeitsniveaus, die angegeben wurden, es sei denn, er hat diese unter Vorbehalt einer diesbezüglichen Haftungsbeschränkung auf seiner Seite garantiert, und zwar vorbehaltlich vereinbarter Toleranzen sowie, wo anwendbar, vorbehaltlich einer Prämie für Verbesserungen der genannten Leistungsniveaus.**S8.4** Die Bestimmungen von Abschnitt 10 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen stellen zusammen mit dem Vorstehenden die abschliessende Gewährleistung des Verkäufers und das ausschliessliche Rechtsmittel des Käufers im Fall einer Verletzung derselben dar. Es finden keine expliziten oder impliziten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Bedingungen jeglicher Art hinsichtlich der Marktgängigkeit, hinsichtlich der Eignung für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich jegliches sonstigen Aspektes in Bezug auf jeglichen Teil des Systems oder der Dienstleistungen Anwendung.

S9. VERTRAULICHKEIT:

S9.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, jegliche seitens des Käufers im Zusammenhang mit dem Betrieb oder Prozessen des Käufers bereitgestellte Daten, die seitens des Käufers schriftlich als vertraulich gekennzeichnet wurden, für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Abschluss des Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Genehmigung des Käufers gegenüber Dritten bekannt zu geben, ausser insofern, wie dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages möglicherweise erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

S9.2 Der Käufer behandelt jegliche von Seiten des Verkäufers erworbene Daten, unabhängig davon, ob sie kaufmännischer oder technischer Natur sind, für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum des Vertrages vertraulich, gibt sie nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers gegenüber Dritten bekannt und nutzt sie einzig zum Zweck (a) der Erfüllung des Vertrages und (b) der Installation, des Betriebs und der Wartung des Systems.

S9.3 Beide Parteien erklären sich dazu bereit, Daten, die sie seitens der jeweils anderen Partei erhalten haben und die Gegenstand von Unterabschnitt S9.1 und/oder S9.2 sind, so zu behandeln, wie sie auch vergleichbare eigene Informationen behandeln.

S9.4 Keine Bestimmung in Unterabschnitt S9.1, S9.2 und S9.3 findet dazu Anwendung, eine der Parteien davon abzuhalten, Daten bekannt zu geben,

- a) die sich bereits vor ihrem Erhalt von der anderen Partei in ihrem Besitz befinden (ohne Einschränkungen in Bezug auf die Offenlegung), oder
- b) die ohne Verletzung dieses Abschnittes allgemein bekannt sind oder werden, oder
- c) die sie möglicherweise von einem Dritten ohne Beschränkung in Bezug auf die Offenlegung unabhängig erhält, oder
- d) die unabhängig seitens eines Mitarbeiters entwickelt werden, der nicht von den in Unterabschnitt S9.1 beziehungsweise S9.2 genannten Daten profitiert hat.

S10 ABWERBEVERBOT:

Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer und die Verbundenen Unternehmen des Verkäufers erhebliche Mittel in die Auswahl und Schulung von Mitarbeitern und unabhängigen Vertragsunternehmen investiert haben, damit diese die in diesem Vertrag vorgesehenen Spezialarbeiten ausführen können. Dementsprechend erklärt sich der Käufer damit einverstanden, während der Laufzeit dieses Vertrages und für die Dauer von einem (1) Jahr nach Vollendung der Dienstleistungen weder im eigenen Interesse, noch in Verbindung mit jeglicher anderen Person jegliche Mitarbeiter oder unabhängige Vertragsunternehmen des Verkäufers oder jegliches Verbundene Unternehmen des Verkäufers oder jeglichen Vertreter des Verkäufers oder Vertragsunternehmens, die an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sind, direkt oder indirekt anzusprechen, zu umwerben, zu ersuchen, einzustellen, zu verpflichten oder zu beschäftigen, und sorgt auch dafür, dass die einzelnen Verbundenen Unternehmen des Käufers dies nicht tun. Für den Fall, dass der Käufer die vorstehende Bestimmung verletzen sollte, erklärt sich der Käufer bereit, dem Verkäufer einen Betrag in Höhe des mit 2000 Stunden multiplizierten Standardstundensatzes des Verkäufers für den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. Der Käufer erkennt an, dass keine Bestimmung in diesem Abschnitt den Verkäufer darin einschränkt, jegliches ihm gemäss anwendbarem Recht zur Verfügung stehende Rechtsmittel einzusetzen, um den Verkäufer für eine Verletzung dieser Bestimmung zu entschädigen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf einstweilige Verfügungen. Sofern der Käufer nicht imstande ist, die Einhaltung der Bestimmungen von diesem Abschnitt S10 seitens jeglichen Verbundenen Unternehmens des Käufers zu gewährleisten, entschädigt der Käufer den Verkäufer hinsichtlich allfälliger Verluste, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen, die infolge entsprechenden Zuwiderhandelns erwachsen.

Teil 2 – Ergänzungsbestimmungen, die nur anwendbar sind, wenn der Verkäufer Standortarbeiten verantwortlich ist:

Falls der Verkäufer gemäss dem Vertrag für die Erbringung von Standortarbeiten verantwortlich ist, finden folgende Ergänzungsbestimmungen Anwendung:

S11. UMFANG DER STANDORTARBEITEN:

Die seitens des Verkäufers zu erbringenden Standortarbeiten entsprechenden der detaillierten diesbezüglichen Beschreibung im Vertrag.

S1. STANDORTANLAGEN:

S12.1 Um die prompte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäss dem Vertrag in Bezug auf die Standortarbeiten zu ermöglichen, stellt der Käufer dem Verkäufer die im Vertrag dargelegten Anlagen kostenlos zur Verfügung, sofern und wann dies erforderlich ist; sollten im Vertrag keine entsprechenden Anlagen genannt sein, so stellt der Käufer sämtliche Anlagen und Unterstützungsleistungen, die seitens des Verkäufers benötigt werden, für den Verkäufer kostenlos zur Verfügung, was Folgendes einschliesst kann, jedoch nicht darauf beschränkt ist:

- a) ausreichenden Zugang zum Standort, zufriedenstellende Fundamente und Umweltbedingungen für die Geräte, angemessene Hebeanlagen und Gerüste, Hilfsarbeiter aller Art, jegliche erforderlichen Maurer-, Tischler- oder Bauarbeiten, angemessene Sicherheit und Schutz für den Standort und für das System ab dem Zeitpunkt der Lieferung, Strom, Licht und Heizung, wenn dies benötigt wird, angemessene sanitäre Anlagen und Trinkwasser (in ausreichender Nähe zu dem/n Punkt/en, an dem/denen das System installiert wird) sowie sämtliche sonstigen notwendigen Anlagen und Unterstützungsleistungen.
- b) eine dauerhafte und angemessene Strom- und/oder Luftversorgung für die Geräte, mit Anschlüssen, die den Anforderungen des Verkäufers entsprechen.
- c) bequemen ununterbrochenen und uneingeschränkten Zugang zum Betrieb und zum System.
- d) qualifizierte Arbeiter und Aufseher für den Betrieb.

e) ein sicheres Arbeitsumfeld für das Personal des Verkäufers (einschließlich, wo angemessen, von Sicherheitseinführungskursen und spezieller Schutzkleidung).

f) angemessene medizinische Erste-Hilfe-Einrichtungen am Standort oder in angemessener Nähe des Standorts.

S12.2 Der Käufer ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der Betrieb ordnungsgemäß installiert und für seinen Zweck geeignet ist und dass jegliche erforderlichen kleineren Anpassungen am Betrieb prompt ausgeführt werden.

S12.3 Sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart wurde, ist der Verkäufer nicht dafür verantwortlich, das System auszuladen und es zum Installationsort zu bewegen. Sollten die Umweltbedingungen des Standorts nach alleinigem Ermessen des Verkäufers nicht für die Installation des Systems geeignet oder am Standort kein sicheres Arbeitsumfeld gegeben sein, oder sollte der Käufer es versäumt haben, allfällige gemäss dem Vertrag durch ihn bereitzustellende Dienst- oder Unterstützungsleistungen zu erbringen, so werden die Verpflichtungen des Verkäufers zur Erbringung von Standortarbeiten (ohne Haftungsverpflichtung des Verkäufers) suspendiert, bis die Bedingungen zu Zufriedenheit des Verkäufers berichtigt worden sind, und allfällige Fristen zur Vollendung der Standortarbeiten werden angemessen verlängert. Sollten an dem System nach der Lieferung und vor Beginn der Standortarbeiten Verluste, Schäden oder Verschlechterungen festzustellen sein, so wird das System auf Kosten des Käufers in einen zufriedenstellenden Zustand gebracht, bevor der Verkäufer zum Fortfahren verpflichtet ist.

S12.4 In Fällen, in denen gemäss dem Vertrag außerhalb der Schweiz Standortarbeiten erbracht werden müssen, stellt der Käufer dem Verkäufer darüber hinaus außerdem Folgendes kostenfrei zur Verfügung:

- a) angemessene Unterkünfte und Wirtschaftsgebäude eines angemessenen internationalen Niveaus am Standort oder in der Nähe des Standorts.
- b) Unterstützung bei der Erlangung (in ausreichender Frist, um Verzögerungen zu vermeiden) von Visa, Aufenthaltserlaubnissen, Arbeitserlaubnissen sowie jeglichen sonstigen Ermächtigungen für jegliches Personal des Verkäufers (sowie, wo angemessen, deren Angehörige), die zum Aufenthalt am Standort zu den Zwecken des Vertrages erforderlich sind.
- c) Unterstützung bei der Erlangung jeglicher Lizenzen, Ermächtigungen oder Erlaubnisse, die für die Einfuhr in das fremde Land sowie die anschließende Wiederausfuhr jeglicher Prüfgeräte und Werkzeuge erforderlich sind, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, wenn diese seitens des Verkäufers bereitzustellen sind.

S13. ÜBERWACHUNG DER INSTALLATION:

S13.1 In Fällen, in denen der Verkäufer für die Überwachung der gesamten oder eines Teils der Installation verantwortlich ist, erbringt der Verkäufer die Dienstleistungen eines oder mehrerer fachkundiger Mitarbeiter, um seitens des Käufers bereitgestellten gelernten und ungelerten Arbeitern Anweisungen zu erteilen und dadurch Folgendes zu gewährleisten:

- a) die Annahme und das Auspacken der Geräte
 - b) das Bewegen der verschiedenen Geräteteile zu dem/n Installationsort/en sowie ihre Installation.
- Falls laut Vertrag erforderlich, lädt der Verkäufer die Software sowie (falls seitens des Verkäufers bereitgestellt) die Konfigurationssoftware auf die Geräte. Falls die Konfiguration durch den Käufer oder durch andere durchgeführt wurde, ist der Käufer für das Laden der Konfigurationssoftware verantwortlich.

S13.2 Die seitens des Käufers bereitgestellten gelernten und ungelerten Arbeiter bleiben Erfüllungsgehilfen des Käufers und unter der Kontrolle des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für jegliche Handlung oder Unterlassung entsprechender Arbeiter; wenn es jedoch das Aufsichtspersonal des Verkäufers bei der Erteilung oder Nichterteilung von Befehlen oder Anweisungen für entsprechende Arbeiter versäumt, angemessene Kompetenz und Sorgfalt walten zu lassen, so haftet der Verkäufer gemäss dem Vertrag für die Konsequenzen des entsprechenden Versäumnisses.

S1. STANDORTABNAHMETESTS:

In Fällen, in denen der Verkäufer gemäss dem Vertrag für die Durchführung der Standortabnahmetests verantwortlich ist, gilt Folgendes:

S14.1 Wenn die Installation zur Zufriedenheit des Verkäufers abgeschlossen ist, setzt der Verkäufer den Käufer unter Wahrung einer Frist von 7 (sieben) Tagen über den Beginn der Standortabnahmetests in Kenntnis. Sofern im Vertrag nichts Anderweitiges vereinbart wurde, werden die Standortabnahmetests gemäss dem Standardprüfverfahren des Verkäufers durchgeführt.

S14.2 Sollte der Verkäufer aus im Einflussbereich des Käufers liegenden Gründen außerstande sein, mit den Standortabnahmetests am Fälligkeitstag zu beginnen, oder das System die Standortabnahmetests ausserhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegenden Gründen nicht bestehen, so wird davon ausgegangen, dass das System übernommen wurde, sowie des weiteren davon ausgegangen, dass das in Unterabschnitt S14.4 genannte Standortabnahmezertifikat seitens des Käufers unterzeichnet wurde. In beiden Fällen werden die Standortabnahmetests oder Wiederholungen derselben in einem zu vereinbarenden Zeitpunkt durchgeführt und gehen allfällige zusätzliche Kosten zu Lasten des Käufers.

S14.3 Sollte sich im Rahmen der Standortabnahmetests herausstellen, dass jeglicher Teil des Systems nicht den Spezifikationen entspricht, so beseitigt der Verkäufer den entsprechenden Mangel unverzüglich. Anschließend werden die Standortabnahmetests gemäss diesem Abschnitt S14 wiederholt, sofern es erforderlich ist zu demonstrieren, dass das System der Spezifikation entspricht.

S14.4 In Fällen, in denen das System die Standortabnahmetests bestanden hat, unterzeichnet der Käufer eine Standortabnahmezertifikat. Im Standortabnahmezertifikat kann festgehalten werden, dass das System die Standortabnahmetests bestanden habe, dies allerdings unter dem Vorbehalt von Anmerkungen in Zusammenhang mit kleineren Mängeln, die seitens des Verkäufers in einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beseitigen sind.

S14.5 Die Unterzeichnung des Standortabnahmezertifikats seitens des Käufers ist außer im Fall von Betrug oder Unehrlichkeit im Zusammenhang mit jeglicher in demselben behandelte Angelegenheit oder mit Auswirkung auf jegliche in demselben behandelte Angelegenheit und mit Ausnahme allfälliger andauernder Haftungsverpflichtungen des Verkäufers, wie in Abschnitt 10 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausführlich beschrieben, oder der Behebung kleinerer Mängel, die in Unterabschnitt S14.4 genannt sind, schlüssiger Beweis für die Hinlänglichkeit des Systems und jegliche Standortarbeiten des Verkäufers in Verbindung mit dem Vertrag.

S15. BEREITSTELLUNG: Falls im Vertrag entsprechend angegeben, unterstützt der Verkäufer den Käufer bei der Bereitstellung. Der Käufer ist für den Betrieb des Systems und des Betriebs während der Bereitstellung verantwortlich und stellt angemessen qualifiziertes Personal zur Durchführung der entsprechenden Arbeit zur Verfügung.

S16. BEZAHLUNG DER STANDORTARBEITEN:

S16.1 Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, sind jegliche im Zusammenhang mit Standortarbeiten zahlbare Beträge innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach den Rechnungen des Verkäufers monatlich nachschüssig zahlbar; der Saldo allfälliger dem Verkäufer geschuldeter Beträge ist jedoch in jedem Fall nicht später als 30 (dreißig) Tage nach Abschluss der Standortarbeiten zahlbar.

S16.2 Falls der Käufer, Beauftragte oder Vertreter des Käufers gemäss dem Vertrag verpflichtet ist, Timesheets oder sonstige, damit zusammenhängende Dokumente des Verkäufers gegenzuzeichnen, so stellt die entsprechende Gegenzeichnung den schlüssigen Beweis für die erfolgte Durchführung der betreffenden Arbeiten dar und ist der entsprechende Verkäufer berechtigt, die Bezahlung derselben zu fordern.

S17. STATUS DES PERSONALS DES VERKÄUFERS: Keine Bestimmung des Vertrages begründet einen Arbeitsvertrag („Master and Servant“ - Beziehung) zwischen dem Personal des Käufers und des Verkäufers, und das Personal des Verkäufers ist nicht verpflichtet, allfällige Aufgaben durchzuführen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verkäufers gemäss dem Vertrag fallen.